

CUROS

Centrum für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht an der Universität Osnabrück

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„CUROS - Centrum für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht Osnabrück“,
nach der alsbald zu erwirkenden Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Osnabrück.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Aus- und Weiterbildung sowie die Verbreitung von Forschungsergebnissen auf dem Gebiet des Handels- und Wirtschaftsrechts, insbesondere des Arbeitsrechts, Gesellschaftsrechts, Kapitalmarktrechts, Kartellrechts und des Rechts des Geistigen Eigentums einschließlich der betriebs- und volkswirtschaftlichen Grundlagen. Dabei soll der Verein insbesondere den Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft und Praxis fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung des Instituts für Handels- und Wirtschaftsrecht der Universität Osnabrück sowie der diesem Institut angehörenden Professuren, die auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, Gesellschaftsrechts, Kapitalmarktrechts, Kartellrechts sowie des Rechts des Geistigen Eigentums schwerpunktmäßig lehren und forschen, insbesondere durch Zuwendung von Drittmitteln zur Ausstattung der Professuren sowie zur Unterhaltung der Bibliothek für Handels- und Wirtschaftsrecht;
 - b) den interdisziplinären Wissensaustausch zwischen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie zwischen Wissenschaft und Praxis;
 - c) die Durchführung von Seminaren für Wissenschaftler und Praktiker;

- d) die Durchführung von weiteren Veranstaltungen (Abendvorträge, Workshops, Symposien);
 - e) den Ausbau einer praxisorientierten Lehre und
 - f) die Förderung von Fachpublikationen.
- (3) Der Verein geht eine strategische Partnerschaft mit dem Fachbereich 10 – Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück und deren Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht ein. Das Nähere regelt ein Kooperationsvertrag.
- (4) Der Verein ist überregional tätig.

§ 3 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 5);
2. der Vorstand (§ 6);
3. der Wissenschaftliche Beirat (§ 7).

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Bereich des Vereinszwecks (§ 2) tätig ist. Studierende oder Referendare können Mitglied werden, wenn das Unternehmens- und Wirtschaftsrecht, insbesondere eines der genannten Rechtsgebiete (§ 2 Abs. 1), einen Ausbildungsschwerpunkt darstellt.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder aus Wissenschaft und Praxis und Ehrenmitglieder.
- (3) Ein Bewerber kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden, wenn seine berufliche Tätigkeit oder Ausbildung in den Bereich des Unternehmens- und Wirtschaftsrechts fällt. Bei juristischen Personen tritt an die Stelle dieser Kenntnisse die Tätigkeit nach Abs. 1.
- (4) Wer in den Verein als ordentliches Mitglied aufgenommen wird, entscheidet der Vorstand (§ 6), nachdem er die Voraussetzungen gem. Abs. 3 geprüft hat, nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand (§ 6) kann natürlichen Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, nach seinem Ermessen den Status von Ehrenmitgliedern einräumen; sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch alle zwei Jahre oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor Abhaltung der Versammlung schriftlich oder per E-Mail versandt worden sein, wobei maßgebliche Versandadresse die vom jeweiligen Mitglied dem Vorstand des Vereins (§ 6) zuletzt mitgeteilte Postanschrift oder E-Mail-Adresse ist.
- (2) Mitgliederversammlungen finden am Sitz des Vereins statt.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme und kann sich von einem anderen Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Anträge sind grundsätzlich spätestens eine Woche, bei Satzungsänderungen, Vorstandswahlen oder Auflösung des Vereins zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung, Vorstandswahlen oder Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern entsprechend Abs. 1, S. 2, 3 vorab bekannt zu geben mit der Maßgabe, dass die Frist mindestens eine Woche vor Abhaltung der Versammlung beträgt. Bei sonstigen Anträgen hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden und die keine Satzungsänderung, Vorstandswahlen oder Auflösung des Vereins betreffen, kann die Versammlung durch Beschluss zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Satzungsänderungen;
 - b. Auflösung des Vereins;
 - c. Berufung und Abberufung des Vorsitzenden des Vorstandes (Geschäftsführender Direktor) und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
 - d. Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - e. Entscheidung über zulässigerweise gestellte Anträge;
 - f. die übrigen durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur

Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Zu Satzungsänderungen, die Sonderrechte betreffen, ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich. Zu etwaigen vom Registergericht verlangten Satzungsänderungen ist der Vorstand ermächtigt, ebenso zu bloßen redaktionellen Änderungen.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Direktor geleitet, soweit die Versammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt. Der Versammlungsleiter bestimmt den Schriftführer. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier natürlichen Personen. Über eine Erweiterung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes (Geschäftsführender Direktor) mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Im Übrigen wird der Vorstand durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die handelnden Vorstandsmitglieder sind jeweils von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) umfassend befreit.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Wissenschaftlichen Beirat zugewiesen sind. Sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Durchführung sämtlicher Vereinsangelegenheiten obliegen dem Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, auf Verlangen des Registergerichts erforderlich werdende formelle und redaktionelle Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung berufen und abberufen.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Zweijahresfrist bis zur Wiederwahl oder Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Die Mitgliederversammlung kann die Amtszeit abweichend bestimmen. Endet die Amtszeit einzelner Vorstandsmitglieder vorzeitig, so wählt der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Nachfolger. Der Nachfolger ist für die restliche Amtszeit des Weggefallenen berufen.
- (5) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (6) Grundsätzlich endet jedes Amt mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Versammlungen, zu denen der Geschäftsführende Direktor einlädt und die durch ihn geleitet werden. Sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht, ist eine Beschlussfassung auch telefonisch, per Rundbrief bzw. entsprechende Telefaxkopien oder E-Mail zulässig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Geschäftsführenden Direktors den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands erhalten für die im Rahmen ihrer Tätigkeit aufgewendeten Auslagen in angemessenem Umfang Ersatz.
- (9) Der Verein kann durch Beschluss des Vorstands eine Geschäftsstelle am Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht, Fachbereich Rechtswissenschaften, der Universität Osnabrück einrichten.

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Verein hat einen Wissenschaftlichen Beirat. Er setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten, die in gehobener Stellung im Bereich des Vereinszwecks (§ 2) nachhaltig tätig und anerkannt sind. Zu Mitgliedern können insbesondere berufen werden: Universitätsprofessoren, Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte an Universitäten, Richter des BGH bzw. der Oberlandesgerichte, in Kanzleien oder Unternehmen in hervorgehobener Stellung tätige Rechts- oder Patentanwälte bzw. Syndici. Der Geschäftsführende Direktor ist kraft Amtes Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats.
- (2) Dem Wissenschaftlichen Beirat obliegt die Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Verwirklichung des Vereinszwecks, insbesondere hinsichtlich der Begutachtung der vom Verein geförderten Forschungsprojekte, Fachpublikationen und Veranstaltungen.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand berufen und abberufen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats beträgt 3 Jahre. Der Vorstand kann die Amtszeit abweichend bestimmen.
- (5) § 6 Abs. 5 bis 7 gilt sinngemäß.

§ 8

Einnahmen und Vermögensverwaltung

- (1) Der Verein finanziert seine Arbeit aus den Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen aus der

Durchführung von Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 2 (Gebühren, Tagungsbeiträge etc.) und aus Zuwendungen Dritter (Einzelspenden), die er zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke erhält. Eine Einflussnahme auf die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftliche Leitung des Zentrums steht den Geldgebern nicht zu.

- (2) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe sich nach einer vom Vorstand zu beschließenden Beitragsordnung bestimmt. Mitglieder, die im Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht der Universität Osnabrück hauptberuflich oder als Mitarbeiter beschäftigt sind, sowie Ehrenmitglieder sind von der Gebühren- und Beitragspflicht befreit. In besonderen Ausnahmefällen können darüber hinaus auf begründeten Antrag Mitglieder von den Jahresbeiträgen durch Vorstandsbeschluss befreit werden.
- (3) Die Höhe der Jahresbeiträge wird vom Vorstand beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Vorstand ist befugt, in der Beitragsordnung zwischen natürlichen und juristischen Personen, sowie jeweils unter diesen, zu differenzieren.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Universität Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) bei natürlichen Personen durch Tod;
 - (b) bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - (c) durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich an den Vorstand zu richten ist;
 - (d) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied
 1. seit mindestens drei Jahren nicht mehr in dem in § 2 Abs. 1 genannten Bereich tätig ist;
 2. der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstands gröblich zuwiderhandelt;

3. den Ruf oder die Zwecke des Vereins schädigt;
 4. oder trotz Mahnung den Jahresbeitrag (§ 8) für zwei Jahre nicht entrichtet hat.
- (2) Vor dem Beschluss nach Abs. 1 lit.d) ist das Mitglied schriftlich zu hören. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; er wird hierdurch wirksam. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung findet nicht statt.

§ 10 Schiedsgericht

- (1) Über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unter Einschluss seiner Beendigung - mit Ausnahme von Streitigkeiten in Beitrags- oder Gebührenfragen (§ 8) - entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht, das wie folgt gebildet wird:
- (2) Zunächst bestimmt jede Partei einen Schiedsrichter. Erfüllt eine Partei das Verlangen der anderen Parteien, einen Schiedsrichter zu benennen, nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung, so kann diese andere Partei den Präsidenten des Landgerichts Osnabrück um die Berufung eines Schiedsrichters ersuchen. Die beiden Schiedsrichter unternehmen nach ihrer Benennung den Versuch einer gütlichen Einigung. Schlägt dieser Versuch fehl, wählen beide Schiedsrichter einen Obmann. Misslingt diese Bestellung des Obmanns, haben die beiden Schiedsrichter den Präsidenten des Landgerichts Osnabrück um die Ernennung eines Obmanns zu ersuchen. Fällt ein Schiedsrichter oder der vom Präsident des Landgerichts Osnabrück ernannte Obmann fort, findet das Verfahren zur erstmaligen Bestellung des Schiedsrichters bzw. des Obmanns entsprechende Anwendung.
- (3) Das Recht, in dringenden Fällen vorläufigen Rechtsschutz vor dem zuständigen ordentlichen Gericht zu beantragen, wird durch diese Satzung nicht berührt.
- (4) Das Schiedsgerichtsverfahren wird im Einzelnen durch eine vom Vorstand aufzustellende und von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Schiedsgerichtsordnung geregelt. Mangels verabschiedeter Schiedsgerichtsordnung gilt die jeweils aktuelle Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS).

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, soweit sich die Satzung als lückenhaft erweist. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren

Bestimmung tritt eine angemessene Regelung, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.
Entsprechendes gilt für die Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke.

Osnabrück, den 08.04.2016

Prof. Dr. Mary-Rose McGuire
Prof. Dr. Andreas Fuchs
Prof. Dr. Lars Leuschner
Prof. Dr. Marcus Bieder